**Gebührensatzung für die Kindertagesstätte**

**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Ratzeburg**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Ratzeburg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri in der Sitzung am 14.11.2017 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

 (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme gem. Anmeldeformular des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

1. Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.
2. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

1. Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur

 Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

 8.00-12.00 Uhr bzw. 144,50 €
13.00-17.00 Uhr

 7.30-12.00 Uhr 162,50 €

 8.00-13.00 Uhr 180,-€

7.30-13.00 Uhr 197,-€

8.00-15.00 Uhr 248,50 €

7.30-15.00 Uhr 265,50 €

8.00-17.00 Uhr 313,- €

7.30-17.00 Uhr 330,- €

 Frühdienst 7.00-7.30 Uhr 18,- €

1. Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 3.Lebensjahr in der Krippe für

 folgende Betreuungszeit:

8.00-15.00 Uhr 400,- €

7.30-15.00 Uhr 428,- €

Frühdienst 7.00-7.30 Uhr 28,- €

1. Der monatliche Teilbetrag beträgt für die Betreuung eines Kindes mit einer Einzelintegrationsmaßnahme für folgende Betreuungszeiten:

4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 4,5 h täglich: 18,-€

4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 5 h täglich: 36,-€

4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 5,5 h täglich: 54,-€

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7 h täglich: 35,50 €

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7,5 h täglich: 53,-€

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 9 h täglich: 104,-€

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 9,5 h täglich: 122,-€

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 10 h täglich: 139,-€

1. Der Frühdienst kann nur bei einer Mindestanzahl von 5 Kindern in der Einrichtung angeboten werden.

**§ 4**

**Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

**§ 5**

**Gebührenschuldner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

****